

Satzung der Stadt Taucha über die Art, Umfang und Durchführung des Straßenwinterdienstes (Winterdienstsatzung)

Präambel

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt am 25.04.2003 (SächsGVBl. S. 158), und der §§ 51, 52 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21.01.1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.11.2002 (SächsGVBl. S. 307), hat der Stadtrat der Stadt Taucha am 13.11.2003 folgende Satzung beschlossen, geändert durch die 1. Änderungssatzung am 08.10.2009.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen im gesamten Stadtgebiet Taucha.
- (2) Diese Satzung findet keine Anwendung für alle öffentlichen Park-, Grün- und Freizeitanlagen.
- (3) Eine geschlossene Ortslage ist gegeben, wenn eine in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängende Bebauung vorhanden ist. Einzelne unbebaute Grundstücke zur Bebauung, ungeeignetes, ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 2 Allgemeines, Begriffe

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch, jeder Grundbesitz, welcher eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bildet oder zu einer solchen Einheit gehört. Ein Grundstück wird durch die Straße erschlossen, wenn eine rechtliche oder tatsächliche Möglichkeit des Zugangs zur Straße besteht und das Grundstück durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann.
- (2) Öffentliche Straßen sind die Straßen, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßengesetz und dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind und tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienen, unabhängig davon, ob und wie die Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die öffentlichen Straßen umfassen Fahrbahnen, Parkflächen, Haltestellenbuchten, Gehwege, Radwege sowie sonstige Teile des Straßenkörpers.
- (4) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und von der Fahrbahn abgetrennten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf deren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen), sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige

Gehwege. Sind keine Gehwege vorhanden, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Auf Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, gilt an jeder Seite ein Rand von 1,50 m Breite als Gehweg. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO.

§ 3

Umfang des öffentlichen Straßenwinterdienstes

- (1) Die Stadt Taucha hat die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (2) Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass insbesondere in der Zeit von werktags 7:00 bis 20:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9:00 bis 20:00 Uhr die Befahrbarkeit der Fahrbahnen gemäß der Anlage , in Spalte 1 ausgewiesenen Straßen gewährleistet ist. Die Beseitigung von Eis und Schnee hat so zu erfolgen, dass dem Entstehen von Gesundheits- und Sachschäden von Bürgern vorgebeugt wird und Schäden an Geh-, Fahr- und Radbahnen, Straßenbegleitgrün und Naturräumen vermieden werden. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Die Stadtverwaltung Taucha kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe Dritter bedienen.
- (4) Die Stadtverwaltung Taucha ist berechtigt, die Winterdienstpflicht teilweise den Eigentümern oder den Besitzern von Anliegergrundstücken zu übertragen.

§ 4

Übertragung der Winterdienstpflicht

- (1) Die Stadtverwaltung Taucha überträgt den Winterdienst für die in § 5 Abs. 1 genannten Straßenteile den Eigentümern, Erbauberechtigten, Wohnungseigentümern, Nießbrauchern nach §§ 1030 BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstigen zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten, denen – abgesehen von der Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, der an der öffentlichen Straßen anliegenden Grundstücke (Anlieger). Die Anlieger können sich zur Erfüllung Ihrer Pflichten geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadtverwaltung Taucha gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Winterdiensteinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Winterdiensteinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (3) Hintereinander zu der sie erschließenden Straße liegen Grundstücke, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Winterdiensteinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd winterdienstpflichtig. Die Pflicht wechselt von Kalenderwoche zu Kalenderwoche. Sie beginnt jährlich neu bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.

- (4) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die auf der Gehwegseite befindlichen Anlieger als auch die auf der gegenüberliegenden Seite befindlichen Anlieger winterdienstpflichtig. In Jahren mit gerader Endziffer sind die auf der Gehwegseite befindlichen Anlieger, in Jahren mit ungerader Endziffer die gegenüberliegenden Anlieger winterdienstpflichtig. Bei den der Gehwegseite gegenüberliegenden Anliegern ist deren jeweilige Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren.

§ 5

Umfang der übertragenen Winterdienstpflicht (Anliegerpflichten)

- (1) Das Beräumen von Eis und Schnee sowie das Abstumpfen der vor ihrem Grundstück gelegenen Gehwege, Haltestellen- und Wartebereiche des öffentlichen Personennahverkehrs soweit sich diese auf den Gehwegen befinden, obliegt den Eigentümern und Besitzern von Grundstücken (Anlieger). Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass insbesondere werktags in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9:00 bis 20:00 Uhr die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleistet ist. Die Beseitigung von Eis und Schnee hat so zu erfolgen, dass dem Entstehen von Gesundheits- und Sachschäden von Bürgern vorgebeugt wird und Schäden an Geh-, Fahr-, Radbahnen, Straßenbegleitgrün und Naturräumen vermieden werden. Breitere Gehbahnen sind nur in einer Breite von 1,5 m zu beräumen und abzustumpfen.
- (2) Das Absetzen von Schnee hat in den Vorgärten bzw. an der Gehbahnkante zu erfolgen. Die Ablagerung am Fahrbahnrand ist nur gestattet, wenn die Gehbahn weniger als 2 m breit ist und der Straßenverkehr durch die Ablagerung nicht behindert oder gefährdet wird.
- (3) Die Schneewälle sind mindestens nach 5 m in einer Schaufelbreite zu unterbrechen, um den Tauwasserabfluss in die Abflussrinnen zu gewährleisten. Grundstücks- bzw. Hauseingänge sowie Haltestellenbereiche des öffentlichen Personennahverkehrs müssen so von Schnee freigehalten werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (4) Bei Entstehen von Eis an Dächern, Dachrinnen oder Sims ist vom Anlieger das Beseitigen unverzüglich zu veranlassen. Bis zur Beseitigung der Gefahrenstelle ist diese abzusperren.
- (5) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Zu-/Abgänge zur Fahrbahn und Hauseingängen bzw. Haltestellen derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 2 Abs. 3 Satz 2 Anwendung.

§ 6

Einsatz von Abstumpfungsmitteln und chemischen Auftaumitteln

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten im Sinne der §§ 3 und 4 dieser Satzung die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze mit Sand oder anderen zugelassenen abstumpfenden Mitteln zu bestreuen.

(2) Als Abstumpfungsmittel sind zugelassen:

- a. Sand,
- b. Splitt,
- c. Steinsand
- d. und andere mineralische Granulate.

(3) Die Abstumpfung mit Asche ist verboten.

(4) Der Einsatz von chemischen Auftaumitteln auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, Radwegen und Plätzen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nur auf den in der Anlage, Spalte 3 gekennzeichneten Straßen, Wegen und Plätzen zulässig.

(5) Bei dem Einsatz chemischer Auftaumittel sind die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Stadt Taucha in jeweils aktueller Fassung zu beachten.

§ 7 Streugutbeseitigung

Die Verpflichteten i. S. der §§ 3 und 4 dieser Satzung sind verpflichtet, das Streugut nach den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung der Stadt Taucha in jeweils aktueller Fassung zu beseitigen.

Bei der Beseitigung des Streugutes sind die hierfür geltenden abfallrechtlichen Vorschriften entsprechend zu beachten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung bei Schneefall die Gehwege nicht innerhalb der angegebenen Zeiten unverzüglich von Schnee räumt,
- b. entgegen § 5 Abs. 3 dieser Satzung Schneewälle nicht unterbricht und Abflussrinnen freihält oder keinen Zu-/Abgang zur Fahrbahn und Grundstückseingängen bzw. zur Haltestelle räumt,
- c. entgegen § 5 Abs. 4 dieser Satzung Eis an Dächern, Dachrinnen und Simsens nicht unverzüglich entfernt oder die Gefahrenstellen sichert,
- d. entgegen § 5 Abs. 5 dieser Satzung die Gehwege und die Zu-/Abgänge zur Fahrbahn und Hauseingängen bzw. Haltestellen nicht derart und so rechtzeitig bestreut, dass keine Gefahren nach allgemeiner Erfahrung entstehen können und
- e. unzulässige Abstumpfungsmittel im Sinne des § 6 dieser Satzung einsetzt.

(2) Gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 12, Abs. 2 und Abs. 3 SächsStrG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung vom 13.11.2003 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 28.06.1999 außer Kraft.

Die Bestimmungen der 1. Änderungssatzung vom 08.10.2009 treten am 02.11.2009 in Kraft

Dr. Schirmbeck
Bürgermeister

Siegel

Anlage zu § 3 Abs. 2 dieser Satzung

<u>Straßenname</u>	<u>Abschnitt / Hausnummer</u>	<u>Salzeinsatz</u>	<u>Bemerkung</u>
Adelheidstraße	Gesamt	X	
Adolph-Menzel-Straße	2-48,54-76,1-63	X	
Alte Dorfstraße	1-13e, 2-10		
Alte Salzstraße	2,4,10, 1-3	X	außer 1c
Am Bahnhof	2-36, 1-35		
Am Dingstuhl	Gesamt	X	
Am Gemeindeberg	1-21,2-4	X	
Am Graßdorfer Wäldchen	Gesamt	X	außer 63-75 außer 54-60
Am Lösegraben	Gesamt		
Am Pönitzer Dreieck	Gesamt	X	
Am Ring	Gesamt		
Am Schmiedehöfchen	Gesamt	X	
Am Wachberg	Gesamt	X	
Am Walde	2-12		
Am Wasserwerk	Gesamt	X	
Am Winneberg	Gesamt	X	
An den Höfen	1-Ende , 2-24, außer Zufahrt Hs 4	X	
An den Steinen	2-34,1-33		
An der Mühle Merkwitz	1-9	X	
An der alten Sandgrube	Gesamt		
An der Bergschule	1-11, 2-12		
An der Bürgerruhe	Gesamt	X	
An der Mühle	2-8, 14-24	X	
An der Parthe	1-11,2-24 einschl. Rad-/Gehweg		
An der Schmiede	Gesamt		
Auenweg	Gesamt		
August-Bebel-Straße	Gesamt	X	
Auguste-Renoir-Straße	Gesamt		
Badergasse	Gesamt		
Bahnhofstraße	Gesamt	X	
Bahnweg	Gesamt		
Basaltsstraße	Gesamt		
Bergstraße	Gesamt		
Böcklinstraße	Gesamt	X	
Brauhausstraße	Gesamt	X	
Bruno-Schönlank-Straße	Gesamt	X	
Burgwallsiedlung	Gesamt	X	
Claude-Monet-Straße	Gesamt		
Cradefelder Straße	17-Ende, 20-Ende		
Cradefelder Straße	1-15, 2-18a	X	
Cradefelder Weg	Gesamt		außer 1-5
Davidstraße	1-15,2-26	X	
Davidstraße	17-Ende, 28-Ende		

<u>Straßenname</u>	<u>Abschnitt / Hausnummer</u>	<u>Salzeinsatz</u>	<u>Bemerkung</u>
Dewitzer Straße	1-153,2-46,48a-110a,	x	außer 143 a-c außer 77a-f
Dewitzer Straße	61-71	X	
Dewitzer Straße	61a-d	X	
Dorfstraße	Gesamt	X	
Eilenburger Straße	1-81, 2-74	X	
Eilenburger Straße	83-Ende, 76-Ende	X	
Engelsdorfer Straße	36-56	X	
Engelsdorfer Straße	58-Ende		
Engelsdorfer Straße	1-47,2-34	X	
Erich-Mühsam-Straße	Gesamt	X	
Ernst-Barlach-Straße	Gesamt	X	außer 10/12
Ernst-Moritz-Arndt-Straße	15, (K.-Marx-Straße bis Ärztehaus)	X	
Ernst-Toller-Straße	Gesamt	X	
Feldspatstraße	Gesamt		
Ferdinand-Lassalle-Straße	Gesamt	X	
Florastraße	Gesamt	X	
Försterweg	Gesamt		
Freiligrathstraße	Gesamt	X	
Friedrich-Ebert-Straße	1-11,2-12	X	
Friedrich-Ebert-Straße	51-57,46-52	X	
Friedrich-Ebert-Straße	54,59	X	
Friedrich-Ebert-Straße	36-44		
Friedrich-Engels-Straße	8-Ende, 13-Ende	X	
Fröbelweg	Gesamt		
Gartenstraße	Gesamt	X	
Gärtnerweg	M.-Klinger-Str. - O.-Schmidt-Str.	X	außer 3a
Gärtnerweg	ehm. Neubauerndorf		
Gerichtsweg	Gesamt	X	
Geschwister-Scholl-Straße	Gesamt	X	
Gießereistraße	Str. 17. Juni – Leipziger Straße	X	
Gneisenaustraße	2-6	X	
Goethestraße	Gesamt	X	
Gordemitzer Straße	1-5		
Gottscheinaer Landstraße	Gesamt	X	
Gottscheinaer Straße	2-10, 1-3		
Granitstraße	Gesamt		
Graßdorfer Straße	1-59,2-66	X	
Grüne Gasse	Gesamt	X	
Gustav-Courbet-Straße	Gesamt		
Gutenbergstraße	Gesamt	X	
Gutsweg	Gesamt		
Hans-Sachs-Straße	Gesamt	X	
Hauptstraße	Gesamt	X	
Hedwigstraße	Gesamt	X	
Heinrich-Heine-Straße	1-13, 2-12	X	
Heinrich-Zille-Winkel	Gesamt	X	

<u>Straßenname</u>	<u>Abschnitt / Hausnummer</u>	<u>Salzeinsatz</u>	<u>Bemerkung</u>
Herderstraße	Gesamt	X	
Idastraße	Gesamt	X	
Kantstraße	2-28, 1-19	X	
Karl-Große-Straße	Gesamt	X	
Karl-Marx-Straße	Gesamt	X	
Käthe-Kollwitz-Weg	Gesamt		
Kirchplatz	Gesamt	X	
Kirchstraße	19-Ende, 6-34	X	außer 16-26, 36
Kirchstraße	1-17, 2-4	X	
Klebendorfer Straße	11-51		
Klebendorfer Straße	2-Ende, 1, 53-Ende	X	
Koppelweg	Gesamt		
Kriekauer Straße	1-21, 2-42	X	außer 42 a
Kriekauer Straße	49-Ende, 58-Ende	X	außer 61a-b
Kurze Straße	2-4, 7-11	X	
Leipziger Straße	1-131, 2-118	X	außer 113
Leipziger Straße	109°	X	
Lenbachstraße	Gesamt	X	
Liehmenauer Straße	Gesamt	X	
Lindengarten	Gesamt	X	
Lindenwinkel	2-4°, 10		
Lindnerstraße	5-39, 12-30	X	
Ludwig-Feuerbach-Straße	Gesamt	X	
Ludwig-Richter-Straße	Gesamt	x	
Ludwig-van-Beethoven-Straße	Gesamt	x	
Manteuffelstraße	Gesamt	x	
Marc-Chagall-Straße	Gesamt		außer 7,9,15,17,23,25,31,33
Margarethenweg	Gesamt		
Markt	Gesamt	x	
Marktstraße	Gesamt	x	
Marthastraße	Gesamt	x	
Matthias-Erzberger-Straße	6-Ende, 7-Ende	x	
Max-Beckmann-Straße	Gesamt		
Max-Klinger-Straße	Gesamt	x	
Max-Liebermann-Straße	Gesamt	x	
Mendelsohn-Bartholdy-Straße	Gesamt	x	
Merkwitzer Straße	Steinbruchsweg - Försterweg		
Neubauerndorf Ost	Gesamt		
Neustadt	Gesamt	x	außer 7,10,11,12
Nicolaus-Lenau-Straße	Gesamt	x	
Oskar-Kokoschka-Straße	Gesamt		
Otto-Dix-Straße	Gesamt		
Otto-Schmidt-Straße	Gesamt	x	
Paul-Gauguin-Straße	Gesamt		
Paul-Henze-Straße	Gesamt	x	

<u>Straßenname</u>	<u>Abschnitt / Hausnummer</u>	<u>Salzeinsatz</u>	<u>Bemerkung</u>
Pestalozziweg	Gesamt		
Philosophenweg	Gesamt	x	
Plaußiger Weg	Gesamt		
Plösitzer Straße	Gesamt	x	
Pönitzer Weg	2,1-13°	x	
Porphyrstraße	Gesamt		
Portitzer Straße	Gesamt	x	
Poststraße	Gesamt	x	
Püchauer Straße	1- ehm. Gärtnerei		
Quarzstraße	2-6,1-9		
Querstraße	Gesamt	x	
Richard-Bogue-Straße	2, 52-Ende, 27-Ende	x	
Richard-Wagner-Straße	Gesamt	x	
Robert-Bluhm-Straße	Gesamt	x	
Rudolf-Breitscheid-Straße	Gesamt	x	
Rudolf-Winkelmann-Straße	Gesamt	x	
Sandsteinstraße	Gesamt		
Sattelhof	Gesamt	x	
Schillerstraße	Gesamt	x	
Schlossstrasse	Gesamt	x	
Schwindstraße	Gesamt	x	
Seegeritzer Straße	Gesamt	x	
Seegeritzer Weg	Gesamt		
Sehliser Straße	Gesamt	x	
Sommerfelder Straße	Gesamt	x	
Spittelberg	Gesamt		
Spitzwegstraße	Gesamt	x	
Steinbruchweg	Gesamt		
Straße des 17. Juni	Gesamt	x	
Südstraße	Gesamt	x	
Suzanne-Valadon-Straße	Gesamt		
Tauchaer Straße	Gesamt	x	
Tauchaer Weg	Gesamt		
Teichgasse	1-13,2-6	x	
Theodor-Körner-Straße	Gesamt	x	
Thomas-Mann-Straße	Gesamt	x	
Thomas-Müntzer-Weg	Gesamt, außer 13-19		
Treesenweg	2-10, 1-15		
Wallstraße	Gesamt	x	
Walter-Rathenau-Straße	Gesamt	x	
Weltewitzer Straße	Gesamt		
Weststraße	Gesamt	x	
Wiesenweg	Gesamt		
Windmühlenstraße	Gesamt	x	
Wurzner Straße	Gesamt	x	
Zur Waldenau	Gesamt	x	